

# AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 97  
vom 27.04.2018

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth

### 5. Änderung des Bebauungsplanes E6 „Grimmstraße“; Eckersmühlen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Stadtrat der Stadt Roth hat am 27.09.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E6 „Grimmstraße“ zu ändern.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 25.11.2016 bis einschließlich 05.01.2017 statt; die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 30.11.2016 bis einschließlich 16.01.2017 statt.

Nach empfehlendem Beschluss des Umwelt- und Stadtplanungsausschuss vom 04.04.2017 hat der Stadtrat am 25.04.2017 beschlossen, den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu teilen. Der nördliche Teilbereich ist bereits im Rahmen einer 4. Änderung rechtskräftig geworden.

Der Planungsumgriff der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E6 befindet sich im Ortsteil Eckersmühlen und wird begrenzt

- Im Süden und Westen durch die bestehende Wohnbebauung,
- Im Norden durch Waldflächen mit anschließendem Talgrund sowie
- Im Osten durch gewerbliche Bauflächen bzw. einen Kinderspielplatz.

Der genaue Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtsgültigen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E6 „Grimmstraße“.

Im Bebauungsplan sollen die Mischgebietsflächen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden, um eine sinnvolle städtebauliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Nach Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2016 wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht eingeschränkt.

Der Umwelt- und Stadtplanungsausschuss der Stadt Roth hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 den Entwurf für die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E6 „Grimmstraße“ vom 27.10.2017 gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 16.01.2018 bis einschließlich 16.02.2018 statt.

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.03.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. E6 „Grimmstraße“ in der Fassung vom 23.02.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E6 „Grimmstraße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9,

2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden  
Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 24. April 2018  
STADT ROTH

Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister